Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 8

Artikel: Zum Kapitel des Nachsitzens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-532716

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Erd bringt keine Frucht, sonbern Distl, wann man sie nit mit scharpsfem Psug-Eisen durchgrabt: die Jugend thut kein gut, wann man sie nit scharf haltet. Das Ensen, so erst auß dem knopperten Bergwerk gebrochen, ist nichts guts, es komme dann der harte Hammerstreich darauff: Die Jugend bleibt nichts nuk, so man der Streichen verschonet.

Der Weinstock wird nit tragen, sondern verfaulen, so nit ein Stecken barben stehet: die Jugend wird nit sleißig sein, sondern faul, wann nit die

Ruthen baneben ftedt. --

Die Musit wird auff Raten-Arth vngereimt verbleiben, wann der Tatt-Streich bes Capell-Meisters abgehet: die Jugend aber deß Praeceptors manglet'

Die Leinwand des Mohlers wird keine schöne Bildnuß vorstellen, wann er den Streich-Pembsel nit in die Hand nimbt; die Jugend wird denen Eltern feine Zierde bringen, mann fie nit wol mit bem birtenen Streich-Bembfel auff die Leib-Farb anhalten. — Wie nennt Clemens Alexandrinus die Kinder? Er nennt fie Flores Matrimonii, Blumen bes Cheftanbes. Gut, gut! Die Blumen muffen untezeunt fenn mit Ruthen und Steden, fonft fombt eine jebe Sau darüber. Wie nennt ber S. Batter Augustinus die Rinder? Er nennt fie: Naviculas fluctuantes, fleine mantende Schifflein. But, gut! zu biesem Schifflein muß man Ruber brauchen, die ber Besenbinder feil hat. Wie nennt ber Hogianz die Kinder? Oculus suorum parentum, Augapfel ihrer Eltern. Gut, gut! aber benen Augapfel hat die Natur Augenbraun gesett, welche wie die Ruthen geftellt fenn. Wenn man aber die Ruthen fpart, so fombt Schand und Schad über die Rinder. Nero mar fein folcher Bofewicht werben, wann ihn seine Mutter Agrippina batt icharpffer gehalten. Jener Sohn hatte bei bem Galgen ber Mutter bas Ohr nicht abgebiffen, wenn sie ihn hatte beffer gezüchtiget in feiner Jugend. Derfelbe Bub mare wol nit schlimm worden, welchen der Beichtvatter befraget, ob er das Batter unser könne, der antwortet mit nein, worauf ber Pater wiederfest: "En, bas ift nichts nut!" "Gben barumben," fagt ber schlimme Schelm hab ich es nicht gelehrnet!" Diefer mare bei weiten nit fo bog worben, mann seine Eltern öffters hatten bie Ruthen gebraucht. Ein anderer ist dren Jahr in einer Schul wegen seiner Faulheit ond Unfleiß fiben blieben, welches ihm der Batter hart verwiefen, denn aber ber Sohn zugeredet: "Mein Batter, vermundert euch doch nit so fehr über dieß, ift boch schon mein Professor bas vierdte Jahr in dieser Schul." Dieser Mauß-Ronig mare nicht fo trag und faul gewesen, bafern er in ber Jugend bie Ruthen mehrer gefostet hatte.

Bum Kapitel des Nachsikens.

("Aus der Schule, für bie Schule.")

Es dauern noch heute im Schulleben Einrichtungen fort, die man längst hätte abschaffen sollen, dazu gehört das Nachsiken. Man hat diese Schulstrafe der Rarzerstrafe des Pennals nachgeahmt, ohne sich darüber klar zu werden, daß in einer Mädchen= oder Anabenvolksschule die Verhältnisse doch wesentlich anders sind als dort. Das Nachsiken hat nur dann eine Berechtigung, wenn es bezweckt, daß ein Schüler, der eine aufgegebene Arbeit zu Hause nicht angefertigt hat, dieselbe in der Schule macht. Verwerslich wird die Nachsikstrafe aber, wenn sie den Zweck der Freiheitsberaubung hat. Auf dem Gebiete der Rechtspstege geht man mit der Absicht um, die Freiheitsstrafen mehr und mehr einzuschränken und dieselben nur bei unverbesserlichen und für die Menscheit gefährlichen Verbrechern anzuwenden, und die Schule verhängt Gefängnisstrafen

über Rinder. Die einmal gelacht, geplaudert haben, unaufmertfam ober unfleißig gewesen find.

Ich kenne eine Schule, bei der die Strafe des Nachsigens sehr häufig verbangt wurde: jede Klasse hatte ein Buch zum Eintrag der Bestraften, nach jeder letten Stunde des Tages war eine Nachsitzstunde für die Schüler aller Kloffen gemeinsam angesett, ein Lehrer, gewöhnlich einer ber jüngsten, hatte die Aufsicht, aber keinerlei Berpflichtung, die aufgegebenen Arbeiten nachzusehen, mas übrigens auch unmöglich gewesen ware. Er war einzig und allein Gefängniswarter. Rinder, bie jum erstenmale mit ber Strafe bes Rachfigens belegt murben, mußten ins Arreftlokal geschleift werden, hier wurden fie Zeugen ber Ungezogenheiten ber alteren Schuler und tamen zum zweitenmale icon gang breift. Aeltere Schülerinnen legten es geradezu barauf an, Nachsigen zu erhalten, sie fertigten in den Arreststunden ihre Schulaufgaben, zur Weihnachtszeit Sandarbeiten für die lieben Eltern an, trafen verabredetermaffen mit einander zusammen, um Unfinn zu treiben. Der auffichtführende Lehrer, ber fein anderes Mittel hatte, als wieder Nachsitsftrafen zu geben, hatte eine heillose Aufgabe und schnitt sich ins eigene Fleisch. Soviel auch von Einzelnen gegen die in dieser Form verfehlteste aller Schulftrafen geeifert wurde, blieb fie boch bestehen, fie mar für bie andern ein zu beliebtes Strafmittel und überhob fie bes weiteren Nachdenkens über geeignetere. Den akademisch gebildeten Leitern fiel auch nichts anderes ein; übrigens stellte diese Strafe ihre Schule in eine Linie mit den höheren Lehranstalten, und tas war boch auch etwas wert.

Aufgerüttelt wurde mancher, der die Schule zum Gefängnis gemacht hatte, durch den Widerspruch der Eltern, manchmal auch durch eine Zeitungsnotiz, daß ein Kind, das man noch dazu allein eingesperrt hatte, aus dem Fenster gesprungen

war und ben Tob gefunden hatte.

Sicherlich wird die Strafe des Nachsitzens erst dann auf das richtige Maß zurückgeführt werden, wenn sich der Lehrer mitvestraft, was nach Salzmann nur recht ist, weil der Lehrer von allen Fehlern, die beim Schüler in die Erscheinung treten, die Ursache zuerst dei sich suchen soll. In keinem Falle sollte man es dulden, daß ein Lehrer ein Rind nachsitzen läßt und es nicht selbst beaufsichtigt. Sobald aber eine bestimmte Zeit zum Nachsitzen für eine ganze Schule von vornherein stundenplanmäßig sestgesetz, ein anderer, als der strafende Lehrer zum Ausseher bestimmt und ein gewißes Lokal als Arrestzimmer gekennzeichnet wird, ist das Nachsitzen eine der Gefängnisstrase ähnliche Einrichtung und pädagogisch zu verurteilen. Selbstverständlich wäre bei einer Nachsitzstrase auch eine vorherige alsbaldige Benachrichtigung der Eltern, und zwar im ersteren Falle nicht durch das Kind oder durch Mitschüler, sondern durch schriftliche Mitteilung des Lehrers ersorderlich.

Dem Lehrer steht das Recht der körperlichen Züchtigung zu wie dem Bater. Lügt ein Schüler, ist er widerspenstig, frech u. s. w., nun dann strafe man ihn, wie man es verantworten kann, damit ihn die Lust für ein andermal nicht anwandle. Schwätzt eine Schülerin einmal, so stelle man sie kalt, indem man ihr die Gelegenheit dazu nimmt; fertigt sie ihre Aufgaben nicht an, so lasse man sich die Eltern kommen, um sie an ihre Pflicht der Aussicht zu erinnern, hilft das nichts, nun, so behalte man die unsleißige so lange zurück, dis die Sache erstedigt ist. Es wird freundliche Zurede, ernste Zurechtweisung ein für allemal genügen.

Gegen schlimmere Schülervergehen ist das Nachsitzen kein geeignetes Strafmittel, denn es ift nicht empfindlich genug, um eine Wiederholung zu verhüten, oft bringt es den noch unverdorbenen Schüler mit Elementen zusammen, die ihn übel beeinslussen, in jedem Falle wird durch diese Strase das Ehrgefühl einen Kindes totgeschlagen. Der Erzieher aber soll sulche zweiselhaften, verwerslichen Mittel nicht anwenden, sondern seine Strasmittel nur nach ernstestem Nachdenken und der Individualität des Schülers entsprechend wählen.